

Geschäftsordnung für den Hochschulrat der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

§ 1 Aufgaben

Der Hochschulrat arbeitet auf der Grundlage des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrats ergeben sich insbesondere aus § 42 HHG.

§ 2 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Hochschulrat wählt aus der Mitte seiner ordentlichen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter jeweils für die Dauer der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats.

Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (2) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie oder er wird dabei vom Präsidium der Universität unterstützt.

§ 3 Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Hochschulrats nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums sowie die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Die oder der Vorsitzende kann in begründeten Einzelfällen das Präsidium für einzelne Tagesordnungspunkte von der Sitzung ausschließen.
- (2) Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern des Hochschulrats unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 4 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Termin zur Sitzung ein. Die Einladung und alle sonstigen Mitteilungen können schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrats und des Präsidiums eingereicht werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von der oder dem Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die oder der Vorsitzende eine weitere Sitzung ein. In diesem Fall gilt die Frist zur Einladung gem. § 4 Abs. 1 nicht.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse können in berechtigten Ausnahmefällen im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ohne Widerspruchsrecht möglich, wenn der Hochschulrat in einer Sitzung die Fassung eines zukünftigen Beschlusses im Umlaufverfahren beschlossen hat. Sollen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie gegebenenfalls einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.

§ 6 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und der protokollführenden Person unterzeichnet.
- (2) Das Protokoll wird den Mitgliedern unter Angabe einer Frist für die Erhebung von Einwendungen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Hochschulrats und die weiteren Sitzungsteilnehmer sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt, den 26.10.2020

A handwritten signature in black ink, reading "Traudl Herrhausen". The signature is written in a cursive, flowing style.

Gez. Traudl Herrhausen

Vorsitzende des Hochschulrats